



**Gwärb Eschenbach**  
NETZWERK FÜR UNTERNEHMERTUM

# STATUTEN

DES VEREINS

**Gwärb Eschenbach**  
Netzwerk für Unternehmertum

Ausgabe 2023 | Version 1

25. März 2023

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen Gwärb Eschenbach besteht eine Interessengemeinschaft für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und Industrie in der Form eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

### Art. 2

Der Sitz des Vereins Gwärb Eschenbach ist Eschenbach LU.

### Art. 3

Der Verein Gwärb Eschenbach bildet eine Sektion des KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL).

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 4

Der Verein Gwärb Eschenbach verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie zu fördern. Er organisiert Anlässe gesellschaftlicher Natur.

Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU und der Förderung des Unternehmertums in Eschenbach.

### Art. 5

Er will die Stellung Eschenbachs als gewerblich-wirtschaftliches Regionalzentrum verstärken.

### Art. 6

Er bezweckt die Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums durch Einflussnahme auf Konsumenten, auf Verwaltung und Behörden, die politischen Parteien sowie die Medien.

### Art. 7

Er setzt sich gegen den unlauteren und ungesunden Wettbewerb ein.

#### Art. 8

Er strebt die primäre Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes durch Einwohnerschaft und öffentliche Hand an.

#### Art. 9

Er pflegt den Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Nachbarsektionen.

#### Art. 10

Er kann Stellung zu den aktuellen wirtschaftlichen und gemeindepolitischen Fragen nehmen. Der Verein Gwärb Eschenbach ist bestrebt, durch Einsitz und Mitarbeit in Kommissionen die Interessen des lokalen Gewerbes aktiv einzubringen.

#### Art. 11

Er betreibt und veranlasst eine zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderung für seine Mitglieder.

#### Art. 12

Er vermittelt seinen Mitgliedern die Dienstleistungen des Kantonalen Gewerbeverbandes. Gleichzeitig unterstützt er den KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern und die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV.

#### Art. 13

Er pflegt und fördert die gesellschaftliche Kollegialität.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 14

Der Verein kennt vier Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Einzelmitglieder

##### 14.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie werden.

### 14.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar.

Ist ein Ehrenmitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag.

### 14.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können natürliche Personen werden, welchen die Förderung der Interessen der KMU ein Anliegen ist, die aber selbst keine Unternehmung besitzen oder verantwortlich führen. Sie sind vom Beitrag an den kantonalen Verband und den sgV befreit.

### 14.4 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder mit Stimmrecht können private Personen werden, die keinem gewerblichen Betrieb aus der Region angehören, aber den Gewerbeverein unterstützen möchten.

## IV. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

### Art. 15

Beitrittserklärungen können jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 16

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des Vereins
- b) Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder der leitenden Position
- c) Löschung der Firma
- d) Austritt
- e) Tod oder Ausschluss.

### Art. 17

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Begründung bis zum 31. Dezember mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag wird stets für das ganze Mitgliedsjahr geschuldet.

### Art. 18

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn

- a) der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
- b) es gegen den Vereinszweck handelt
- c) es eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- d) andere wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen

### Art. 19

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekursinstanz ist die Vereinsversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

### Art. 20

Durch Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

## V. RECHTE UND PFLICHTEN

### Art. 21

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

### Art. 22

Die Stimme eines Mitglieds kann an Ehegatten oder Handelsbevollmächtigte delegiert werden.

### Art. 23

Jedes Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinszieles unterstützt zu werden sowie die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## Art. 24

Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder haben sich insbesondere als Minderheiten den Mehrheitsbeschlüssen des Vereins anzuschliessen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

## Art. 25

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Sie können dies auch durch schriftliche Anträge an den Vorstand während des Vereinsjahres erweitern.

Gegenüber dem Verein bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen

- a) Einsatz für die gemeinsamen Vereinsinteressen
- b) Besuch der Vereinsversammlungen sowie der weiteren Vereinsanlässe
- c) Zahlung des Jahresbeitrags

## Art. 26

Der Verein ist als Sektion dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) angeschlossen. Alle Vereinsmitglieder sind deshalb automatisch Mitglied im kantonalen (KGL) sowie im Schweizerischen Gewerbeverband (sgv).

Die Mitglieder haben den von den Verbänden erhobenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

## VI. ORGANE

### Art. 27

Die Organe des Vereins sind

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsident
- d) Revision
- e) Fachgruppen
- f) Kommissionen

### Art. 28

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich mit einer Traktandenliste einberufen.

### Art. 29

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu richten.

### Art. 30

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) einer Fachgruppe oder
- c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder

durch den Vorstand einberufen werden.

### Art. 31

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- c) Abnahme der Jahresrechnung des Eschenbacher Pöstli
- d) Abnahme des Revisionsberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Extra-Beiträgen
- f) Wahl des Präsidenten, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Bestätigung von Aufnahmen und Austritten
- j) Festsetzung und Änderung der Statuten
- k) Rekursinstanz
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### Art. 32

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen.

Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.

### Art. 33

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

## VII. DER VORSTAND

### Art. 34

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) einem bis sechs Vorstandsmitgliedern

### Art. 35

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

### Art. 36

Der Präsident wird in seiner Charge durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

### Art. 37

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen,

- a) wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern
- b) oder von der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.

### Art. 38

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### Art. 39

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet die Finanzen, er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und verantwortet die Abwicklung des Geschäftsjahrs.

Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlung.

#### Art. 40

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschliessenden Vollzug verantwortlich.

Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

Der Präsident wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl erfolgt alle zwei Jahre und ist unbeschränkt möglich.

#### Art. 41

Der Präsident und der Kassier zeichnen je einzeln.

#### Art. 42

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 43

Eine allfällige Vergütung der Leistungen der Vorstandsmitglieder wird auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

### VIII. FACHGRUPPEN

#### Art. 44

Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Fachgruppen als Untersektionen des Vereins durch den Vorstand oder die Vereinsversammlung gebildet werden.

#### Art. 45

Fachgruppen arbeiten, soweit es ihre eigenen Interessen betrifft, selbständig. Die Fachgruppenleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und wird vom Vorstand oder der Vereinsversammlung gewählt. Mitglieder der Fachgruppenleitung können gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

#### Art. 46

Das Eschenbacher Pöstli ist ein Organ des Vereins Gwärb Eschenbach. Der Vorstand kann in der Redaktion Einsitz nehmen.

## IX. KOMMISSIONEN

### Art. 47

Bei Bedarf können zur Entlastung des Vorstandes Kommissionen oder Komitees zur Erledigung umfangreicher, spezieller oder dringender Arbeiten und Aktionen gebildet werden. Jeder Kommission hat mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören.

## X. FINANZEN

### Art. 48

Die Einnahmen des Gwärb Eschenbach bestehen aus

- e) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- f) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- g) eventuellen Extrabeiträgen
- h) anderen Einnahmen.

### Art. 49

Bei Bedarf können durch Beschluss der Vereinsversammlung Extrabeiträge erhoben werden.

Der Jahresbeitrag enthält den an den kantonalen Verband und den sgv zu entrichtenden Beitrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

### Art. 50

Im Speziellen werden Ausgaben getätigt für

- a) die Vereinsverwaltung
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Jahresbeiträge an andere Organisationen sowie
- d) besondere Ausgaben laut Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

### Art. 51

Bei ausserordentlichen Spesenausgaben kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.

### Art. 52

Auf Beschluss der Vereinsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.

### Art. 53

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von max. Fr. 15'000.–. Dieser Betrag wird indexiert (Stand 1.1.19).

### Art. 54

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## XI. RECHNUNGSREVISION

### Art. 55

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung

- a) des Vereins
- b) des Eschenbacher Pöstli

Sie erstellen und präsentieren einen Prüfungsbericht und stellen einen entsprechenden Antrag zu Handen der Vereinsversammlung.

## XII. STATUTENÄNDERUNG

### Art. 56

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Vereinsversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

Die Statutenänderungen sind dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern zur Genehmigung zu bringen.

### XIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

#### Art. 57

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 58

Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat von Eschenbach zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### Art. 59

Einem späteren, sich neu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung wird das gesamte Vermögen samt Zins überlassen.

### XIV. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

#### Art. 60

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 25. März 2023 genehmigt.

#### Art. 61

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. März 2019 .

Eschenbach, 25. März 2023

**Der Präsident**

**Die Kassierin**

Peter Fähndrich

Eliane Knüsel